

## Änderungsantrag

der **AfD-Fraktion**

zu Drs 6/13994

Thema: **„Antifaschistische Aktion“ (Antifa) verbieten und die staatliche Förderung von Linksextremisten beenden**

Der Landtag möge beschließen,

den Antrag mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Die Ziffer I. wird wie folgt geändert:

- 1) Unter 1. werden die Wörter „der Antifa-Gruppierung“ durch die Wörter „Antifa-Gruppierungen“ ersetzt und die Wörter „und auch 2017 erneut“ gestrichen.
- 2) Unter 2. werden die Wörter „die Antifa-Gruppierung“ durch die Wörter „Akteure der Antifa-Gruppierungen“ und die Wörter „die gewaltbereiten“ durch das Wort „gewaltbereiten“ ersetzt.
- 3) Unter 3. werden die Wörter „die Antifa-Gruppierung“ durch die Wörter „Akteure der Antifa-Gruppierungen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „verwirklicht“ durch das Wort „verwirklichen“ ersetzt.
- 4) Unter 4. werden die Wörter „die Akteure der Antifa-Gruppierung“ durch die Wörter „Akteure der Antifa-Gruppierungen“ ersetzt.
- 5) Unter 5. werden die Wörter „die Antifa-Gruppierung“ durch die Wörter „Antifa-Gruppierungen“ und das Wort „entfaltet“ durch das Wort „entfalten“ ersetzt.
- 6) Unter 6. werden die Wörter „der Antifa-Gruppierung“ durch die Wörter „den Antifa-Gruppierungen“ ersetzt.

Dresden, 15.05.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

7) Die Nummer 7. wird wie folgt neu gefasst: „7. angesichts der vorstehenden Ziffern, insbesondere auch der Schwere und Kontinuität der vom Verfassungsschutz registrierten Straftaten, die Voraussetzungen für Verbote zumindest einzelner Antifa-Gruppierungen grundsätzlich gegeben sind.“

II. Es wird folgende Ziffer II. eingefügt:

„II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, künftig alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Personen, die hinter den Gruppierungen der sogenannten „Antifaschistischen Aktion“ stehen, soweit wie möglich zu ermitteln und hinreichende Belege zu sammeln, damit ein Verbot der entsprechenden Gruppierungen vor Gericht Bestand haben kann, insbesondere durch die Zuordenbarkeit von Straftaten. Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Inneren und den zuständigen Ministern der anderen Bundesländer anzuregen und aufzunehmen.“

III. Es wird folgende Ziffer III. eingefügt:

„III. Die Staatsregierung wird aufgefordert, unmittelbar nach Vorliegen der entsprechenden Kenntnislage im Sinne der Ziffer II., zu berichten, welche der zurechenbaren Tätigkeiten der Gruppierungen der sogenannten „Antifaschistischen Aktion“ in Sachsen den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Völkerverständigung richten.“

IV. Die bisherige Ziffer II. wird zu Ziffer IV. und wie folgt neu gefasst:

„IV. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass sämtliche Gruppierungen der „Antifaschistischen Aktion“, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Völkerverständigung richten, und deren Kennzeichen bundesweit verboten werden.“

V. Es wird folgende Ziffer V. eingefügt:

„V. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die §§ 86 und 86a des Strafgesetzbuches geändert werden dahingehend, dass

1) § 86 Absatz 2 Satz 1 StGB folgender Satz 2 angefügt wird:

„Als Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Propagandamittel, die sich unabhängig von der Autorenschaft einer verfassungswidrigen Organisation unmittelbar gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten.“,

2) in § 86a StGB folgender Absatz 3 eingefügt und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wird:

„(3) Als Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Kennzeichen, die sich unabhängig von der Bindung an eine verfassungswidrige Organisation erkennbar gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten.“

VI. Es wird folgende Ziffer VI. eingefügt:

„VI. Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Extremismusklausel wieder einzuführen. Vereine und sonstige Organisationen, die Zuwendungen vom Freistaat Sachsen begehren, müssen sich durch die Unterzeichnung dieser Klausel ausdrücklich von extremistischen Zielen distanzieren. Diese Klausel soll folgenden Wortlaut haben:

„Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Wir versichern, dass die Zuwendungen nach diesen Grundsätzen verwendet werden.

Wir werden keine Personen oder Organisationen mit der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragen oder beteiligen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen.“

VII. Die bisherige Ziffer III. wird zu Ziffer VII..

VIII. Die bisherige Ziffer IV. wird zu Ziffer VIII..

### **Begründung:**

Mit dem Änderungsantrag wird auf die Stellungnahme der Staatsregierung vom 27. Juli 2018 zum o. g. Antrag reagiert und weiteren Erkenntnissen Rechnung getragen. An dem Inhalt des Ausgangsantrages wird größtenteils festgehalten, er wird jedoch um Forderungen mit vier Ziffern ergänzt.

Zu Ziffer I.

Die Änderungen dienen der inhaltlichen Klarstellung, dass die Linksextremisten der sog. „Antifaschistischen Aktion“ in Form verschiedener Gruppierungen agieren, gegen die es vorzugehen gilt.

Zu Ziffer II.

Die AfD-Fraktion stellt regelmäßig umfassende Anfragen zum Thema Linksextremismus und insbesondere zu Gruppierungen der sog. „Antifaschistischen Aktion“. Exemplarisch wird auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/15981 verwiesen. In der Antwort auf diese wird auf 25 Seiten eine Vielzahl von Straftaten der Linksextremisten dargestellt; eine Zuordnung zu bestimmten Gruppierungen wurde aber nicht vorgenommen. Dies sei „mangels entsprechender Erfassungs- und Abfragewerte nicht möglich“.

Die Staatsregierung führte in Bezug auf diese Problematik in der o. g. Stellungnahme u. a. aus:

„[...] So wurden in der Vergangenheit zwar Ermittlungsverfahren gegen „Antifa-Gruppierungen“ eingeleitet. Im Ergebnis teilen die sächsischen Staatsanwaltschaften jedoch übereinstimmend mit, dass es nicht möglich sei, Straftaten im Sinne der Ziffern 1.2. und 1.3. des Antrags sicher der „Antifa“ als Ganzes oder einer bestimmten „Antifa-Gruppierung“ bzw. konkreten „gewaltbereiten autonomen Gruppen“ zuzuordnen. Aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse ist z. B. in Bezug auf die „Antifaschistische Aktion“ davon

auszugehen, dass es sich hier nicht um eine homogene Gruppe bzw. eine geschlossene Gruppierung handelt.

Ermittlungsverfahren gegen andere „Antifa-Gruppierungen“, z. B. wegen Tatvorwürfen der Körperverletzung oder der Bildung einer kriminellen Vereinigung, mussten eingestellt bzw. konnten mangels zuordenbarer Straftaten nicht eingeleitet werden. [...]“

Die beschriebene Situation ist mit den Grundsätzen eines funktionierenden und durchsetzungsstarken Rechtsstaates nicht vereinbar.

Trotz der Stellungnahme ist davon auszugehen, dass die Polizeibehörden und Geheimdienste bereits über gewichtige Informationen zu den Strukturen und Einzelpersonen der Antifa-Gruppierungen verfügen. Dennoch kann es sein, dass diese Informationen für sich genommen nicht ausreichend oder nur unzureichend aufbereitet sind, um ein Verbotsverfahren gerichtsfest in die Wege zu leiten. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass gerichtsfeste Belege über die Gruppierungen der „Antifaschistische Aktion“ zusammengetragen werden. Insbesondere sind weitere Anstrengungen zur Möglichenmachung der Zurechenbarkeit von Straftaten zu unternehmen.

Zu Ziffer III.

Es ist zur Wahrung der parlamentarischen Kontrollfunktion unerlässlich, dass dem Landtag über die besonders gefährlichen linksextremistischen Gruppierungen der „Antifaschistischen Aktion“ berichtet wird. Nur so kann sich das Parlament selbst ein umfassendes Bild machen und Argumente, in Form von Belegen, für ggf. weitere Beschlüsse erhalten.

Zu Ziffer IV.

Die Änderungen sind einerseits der Verschiebung der vorhergehenden Ziffern geschuldet, andererseits erfolgt eine inhaltliche Klarstellung, dass die Linksextremisten der sog. „Antifaschistischen Aktion“ in Form verschiedener Gruppierungen agieren, gegen die es gilt vorzugehen.

Zu Ziffer V.

Die Reichweiten des bisherigen § 86 StGB und des bisherigen § 86a StGB haben sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Akteure und Aktivitäten dezentraler extremistischer Bewegungen können nach der geltenden Fassung der beiden Vorschriften kaum jemals belangt werden. Dieser Zustand ist unbefriedigend, denn die Verbreitung von Propagandamitteln bzw. die Verbreitung oder Verwendung von Kennzeichen auch von dezentralen extremistischen Bewegungen können die Feindschaft gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in einer Art und Weise zum Ausdruck bringen, die in ihrer Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit keinen Unterschied aufweist zu den schon bisher von § 86 StGB und § 86a StGB erfassten Fällen mit Bindung an eine gleichsam „vereinsmäßig“ aufgestellte und somit greifbare Organisation.

Eine Reihe von extremistischen Bewegungen setzt gerade in ganz bewusster Taktik auf Dezentralität und auf die Verschleierung vorhandener inoffizieller Strukturen. Damit soll den Verbotsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden keine Organisation oder Struktur als Angriffsfläche für rechtliche Gegenmaßnahmen geboten werden.

Der Aussagegehalt derartiger Kennzeichen ist dann „erkennbar“ im Sinne der Ergänzung des § 86 a StGB, wenn auch der Empfängerhorizont auf der Ebene staatsrechtlicher Laien in

der Lage ist, die Verbindung des Kennzeichens zu Bestrebungen oder Intentionen herzustellen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Für den Inhalt von Propagandaschriften ist diese Frage wegen der schriftlichen Inhalte meist wenig problematisch. Eine weitere rechtsstaatliche Absicherung ist das allgemeine Erfordernis des Vorsatzes, das hier allerdings ganz bewusst auch bedingten Vorsatz umfasst. Die Schwierigkeiten des Nachweises einer bestimmten Absicht, Finalität oder „gesinnungsmäßigen Verwendung“ werden damit vermieden.

Zu Ziffer VI.

Die Anhänger des politisch motivierten Extremismus verfolgen Ideologien, welche nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind. Dadurch stellen sie eine ständige Bedrohung für unser Land und unsere Lebensweise dar. Unter Extremismus fallen gemäß der Definition der Verfassungsschutzbehörden alle Bestrebungen, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik abzuschaffen. Es wird insofern verwiesen auf § 3 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz.

Explizit Gewalt und rechtswidriges Verhalten sind keine Mittel der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung. In Konsequenz hieraus dürfen extremistische Organisationen nicht länger zum Zwecke der Bekämpfung von anderen tatsächlichen oder vermeintlichen Extremisten seitens des Staates gefördert werden. Eine Förderung extremistischer Organisationen kann und darf es in einem Rechtsstaat nicht geben. Kein auch noch so ehrenwert klingender Zweck, welchen Extremisten mitunter vorgeben zu verfolgen, kann die rechtswidrigen Mittel, die sie anwenden, legitimieren. Zudem darf nicht der Eindruck entstehen, dass rechtswidrige Handlungen von Extremisten legitim seien. Eine Förderung seitens des Staates würde einen solchen Eindruck erwecken und bestärken.

Darüber hinaus bestätigten die Zuwendungsempfänger, eine im Sinne des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten. Des Weiteren sollten sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass auch Partnerorganisationen und Personen, die an der inhaltlichen Durchführung des Projektes mitwirken, sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen.

Die Unterzeichnung der vorgeschriebenen Demokratieklausele war die Bedingung für die Gewährung von staatlichen Fördermitteln. Im Jahre 2014 wurde diese Regelung jedoch durch die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig (SPD) wieder abgeschafft.

Von Organisationen, Initiativen und Vereinen, die staatliche Förderungen in Anspruch nehmen, darf erwartet werden, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Dadurch werden jene nicht in ihrer Tätigkeit beschränkt. Zudem steht es Personen und Organisationen frei, sich ohne staatliche Förderung zu betätigen.

Wer sich nicht ausdrücklich zum Grundgesetz und dessen Prinzipien bekennen möchte oder sich gegen dieses wendet, sollte im Umkehrschluss nicht in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Dies würde andernfalls die Bemühungen des Staates, Extremismus zu bekämpfen, ad absurdum führen.

Die Unterzeichnung einer Demokratieerklärung, in der sich die Antragsteller von Zuwendungen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollte daher Grundbedingung für die Förderung sein. Aus diesen Gründen wird die Wiedereinführung der Demokratieerklärung als sinnvoll und notwendig erachtet.

Zu Ziffern VII. und VIII.

Die Änderungen sind lediglich der Verschiebung der vorhergehenden Ziffern geschuldet, inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.